

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 DSGVO zur Durchführung eines Vergabeverfahrens

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV) nimmt den Schutz personenbezogener Daten (pbD) ernst und bewahrt Verschwiegenheit über die bei ihm zur Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen Angelegenheiten. Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens werden pbD verarbeitet, worüber wir Sie nachstehend gemäß Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren.

1 Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der:
Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Der Verbandsvorsteher
Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer
Tel: 0 35 74/ 46 77 0; Fax: 0 35 74/ 46 77 201
E-Mail: aev@schwarze-elster.de
Internet: www.schwarze-elster.de

Zweckmäßigerweise werden pbD durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Abteilung Technik, Vergabestelle
Tel.: 0 35 74/ 46 77 134
E-Mail: vergabe@schwarze-elster.de

2 Datenschutzbeauftragte/r

Der Verantwortliche hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n gemäß Art. 37 DSGVO benannt:
Datenschutzbeauftragte/r
Tel.: 0 35 74/ 46 77 131
E-Mail: datenschutz@schwarze-elster.de

3 Zweck und Rechtsgrundlage

3.1 Zweck der Verarbeitung

PdD werden zur Durchführung des Vergabeverfahrens, insbesondere zur Beantwortung von Bieterfragen, Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen, Abfrage und Überprüfung der Eignung, Erfüllen vergaberechtlicher Transparenzpflichtungen, Dokumenten- und Vertragsmanagement, verarbeitet.

3.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO, § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV), § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A - Abschnitt 1)

4 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich werden pbD bei der betroffenen Person erhoben. Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von pbD bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§ 30 KomHKV, § 20 VOB/A - Abschnitt 1, § 37 Beamtenstatusgesetz Brandenburg, §§ 1, 2 Verpflichtungsgesetz).

5 Empfänger der Daten

Innerhalb des AEV werden pbD durch die Vergabestelle, den Verbandsvorsteher und ab einem Auftragswert von mehr als 100.000 Euro durch die Verbandsversammlung des AEV im Rahmen des Entscheidungsprozesses verarbeitet.

Weitere Empfänger sind:

Die Vergabestelle ist nach § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Die Vergabestelle ist nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG berechtigt, bei öffentlichen Aufträgen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb dieser Wertgrenze bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter vorliegen, an den der Zuschlag erteilt werden soll. Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs ist die Vergabestelle nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 WRegG berechtigt, das Wettbewerbsregister zu denjenigen Bewerbern abzufragen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen.

Im Falle des Vorliegens einer Eintragung im Wettbewerbsregister kann die Vergabestelle nach § 6 Abs. 6 WRegG von den Strafverfolgungsbehörden oder den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung der Vergabestelle für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln.

Die Vergabestelle kann die Registerbehörde nach § 8 Abs. 4 S. 5 WRegG um Übermittlung der Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister sowie weiterer Unterlagen ersuchen.

Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB sind nicht verpflichtet, sondern nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG berechtigt, bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Nach § 9 Abs.1 S.1 Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) ist die Vergabestelle verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 BbgVergG vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmer und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder

einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 8 Abs. 2 BbgVergG der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nach § 10 Abs 3 BbgVergG meldet die Vergabestelle der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Abs. 2 und §§ 8 sowie 9 Abs. 1 BbgVergG vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre).

Gemäß § 12 BbgVergG fragt die Vergabestelle bei der v. g. Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer (bei Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer (bei Bauleistungen) liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle.

Nach § 19 VOB/A - Abschnitt 1 teilt die Vergabestelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die wesentlichen Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

Nach § 20 VOB/A - Abschnitt 1 informiert die Vergabestelle nach Zuschlagserteilung bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, wenn der Auftragswert 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sowie bei freihändigen Vergaben, wenn der Auftragswert 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet Informationen öffentlich bereitzustellen.

Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg für eine Dauer von sechs Monaten. Dabei sind mindestens folgende Angaben zu machen: Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers, das gewählte Vergabeverfahren, der Auftragsgegenstand, der Ort der Ausführung sowie der Name des beauftragten Unternehmens. Soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren.

6 Entscheidungsfindung

Es erfolgt keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling).

7 Speicherdauer

PbD werden grundsätzlich gelöscht, sobald diese für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Maßstab für die Dauer der Speicherung pbD sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen nach der KomHKV, BGB und internen Aufbewahrungsfristen.

8 Betroffenenrechte

Recht auf Auskunft: Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten pbD.

Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten sind zu vervollständigen.

Recht auf Löschung: Es besteht ein Recht auf Löschung der pbD. Der Anspruch hängt davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

Recht auf Widerspruch: Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

Recht auf Beschwerde: Wenn Sie Fragen, Bedenken oder Beschwerden im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer pbD haben, können Sie Ihr Anliegen den behördlichen Datenschutzbeauftragten zukommen lassen. Die Adresse finden Sie unter Punkt 2.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe gem. Art. 77 Abs. 1 DSGVO eine Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Brandenburg erheben: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Tel.: 0 33 203 356 0, Fax: 0 33 203 356 49, E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de, Internet: www.lda.brandenburg.de.

9 Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung pbD ergibt sich aus der Umsetzung der in Punkt 3 genannten Aufgabe. Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote unvollständig und damit auszuschließen sind.

10 Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch den Verantwortlichen eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person darüber.

Stand: 23.09.2024